

Michael Langhans
assessor iuris
Franziskanerstr. 8
45139 Essen

Essen, den



Kritische Gutachtensrezension

In Sachen

Amtsgericht

Aktenzeichen

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	4
1.1. Auftrag.....	4
1.2 Zu meiner Person, Kompetenz und meinen Zielen.....	4
1.3 Bisherige Erfahrungen.....	5
1.4 Ist solch ein Rechts- oder Privatgutachten zu berücksichtigen?.....	8
1.5. Nachprüfbarkeit.....	10
1.6 Fragestellungen dieses Rechtsgutachtens.....	12
2. Zur Person der Gutachterin.....	13
3. Qualitätsstandard für psychologische Gutachten.....	15
3.1. Sachkunde.....	19
3.2. Übersetzung der gerichtlichen Fragestellung in eine psychologische.....	25
3.3. Planung der Informationserhebung.....	29
3.4. Formeller Rahmen der Begutachtung.....	32
4. Das Gutachten.....	34
4.1 Aktenanalyse.....	36
4.2. Untersuchungsplanung.....	38
4.3. Aufklärung über Freiwilligkeit Gutachtensteilnahme.....	40
5. Gesprächsführung.....	40
5.1. Vater.....	43
5.2. Exploration Mutter.....	44
5.3. Falsche Anknüpfungstatsachen Mutter.....	44
6. Elterngespräche.....	48
7. Testungen.....	50
7.1. MMPI-2.....	50
7.2. Probleme aller Tests.....	52
8. Exploration Destiny.....	53
8.1. Befragung.....	53
8.2. Test Kind.....	53
9. Interaktionsbeobachtung.....	53
10. Weitere Gespräche.....	55
10.1. Allgemein.....	55
10.2. Familienmitglieder und Bezugspersonen.....	55
10.3. Fachpersonen.....	55
11. Psychologische Interpretation.....	57
11.1. Rechtliche Aspekte.....	57

11.2. Psychologische Kriterien	58
11.3. Wissenschaftliche Literatur und Erkenntnisse	58
11.4. Fehlende „doppelte“ Begründung eines fachlichen Schlusses	59
12. Zur Gerichtlichen Fragestellung	62
13. Literatur	63
14. Ergebnis	64
15. Literaturverzeichnis	66

Auszug aus Kritischer Gutachter
www.gutachten-anfechten.de

Auszug aus Kritischer Gutachtensrezension
www.gutachten-anfechten.de

Diese mehrschichtige Problematik ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Empfehlungen aus solchen Gutachten zu 90,2 Prozent von den Gerichten übernommen werden.⁴ Gerichte müssen sich auf den Sachverstand der Gutachter und Gutachterinnen verlassen und verkennen den Bereich, den zu überprüfen Sie selbst in der Lage sind.⁵

Oftmals wird eine fachliche Kritik wie diese und einen Diskurs darüber nicht zugelassen, um die eigene Problemverkennung nicht zu thematisieren.

Dabei soll natürlich nicht verschwiegen werden, dass die Debatte über Gutachten nicht immer und auch nicht von Seiten derer, die Gutachten hinterfragen, sachlich geführt wird.⁶ Deshalb versteht sich diese kritische Gutachtensrezension nicht nur als Rechtsgutachten, sondern auch als Anregung an die Juristen, in Zukunft tiefer in die Materie einzusteigen.

Dworak schreibt jedenfalls in ihrem bemerkenswerten Aufsatz überspitzt, aber zutreffend:

„Richter unterscheiden sich vom Weltenherrscher weiters dadurch, dass sie weder allmächtig noch allwissend, sondern selbst fehleranfällig und nicht frei von Sünden sind. Hier darf leider insbesondere acedia, die Faulheit, nicht unbeachtet bleiben. Wenn Richter auch selten aus bösem Willen Arbeit, die eigentlich ihnen zukommen würde, auf den Sachverständigen abwälzen, so kommt es – und hier kann ich mich keineswegs ausnehmen – doch immer wieder vor, dass unter Zeit- und Arbeitsdruck und zunehmender Aktendicke beim Gutachtensauftrag der Weg des geringsten Widerstands, insbesondere der Verweis auf ein nicht wirklich kritisch reflektiertes und auf Schlüssigkeit und rechtliche Relevanz geprüftes Vorbringen, gewählt wird.“⁷

Hier setzt diese kritische Gutachtensrezension an, die der richterlichen Entscheidungsfindung Argumente zutragen soll.

Ich möchte hier bei aller Kritik vor allem ein Problem benennen: Fehlende Auswahl an Gutachtenkenntnissen. Die meisten Richter vertrauen auf ihren „Standardgutachter“, der „aus einer Vielzahl von Verfahren als zuverlässig und kompetent bekannt“ ist. Genau diese Form der Argumentation hat vor dem Landgericht Frankenthal, Az. 8 O 49/16 (Haftungsverfahren gegen

⁴ Kohring, Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht - Einflussnahme auf die gerichtliche Entscheidung und Fortwirkung auf weitere Verfahren

⁵ OLG Schleswig, Beschluss 13 UF 4/20 vom 07.05.2020

⁶ Fichtner, <http://joerg-fichtner.de/begutachtung/>

⁷ Dworak aaO

1.5. Nachprüfbarkeit

Relevanter Aspekt ist dabei die Frage der Nachprüfbarkeit.

„Ein Gutachten ist regelmäßig nur verwertbar, wenn es begründet ist. Die Begründung muß so klar und ausführlich sein, daß sie verständlich, nachprüfbar und in ihren wesentlichen Gedankengängen nachvollziehbar ist. Für ein Privatgutachten gelten hierbei im wesentlichen dieselben Kriterien wie für ein gerichtliches Gutachten (1). Die Begründung muß in erster Linie nachprüfbar sein (2). Dazu gehört ein systematischer Aufbau unter strikter Anwendung aller fachlichen Regeln (3) sowie die Angabe der Quellen und Erfahrungssätze, aus denen der Gutachter seine Erkenntnisse gewonnen hat (4). Erforderlich ist vor allem das Bemühen um eine unkomplizierte, verständliche Sprache. Nicht alles, was wissenschaftlich ist, muß deshalb auch unverständlich sein (5). Im Gegenteil: Je knapper und konzentrierter Sprache und Satzbau sind, desto klarer sind meist auch die zugrunde liegenden Gedankengänge.“¹⁸

Dabei ist es kein Zufall, dass hier baurechtliche Fachliteratur zitiert wird: In anderen Rechtsgebieten wäre es undenkbar, Gutachten ohne Quellen und einzelfallbezogene Begründungen zu berücksichtigen. Solche nicht prüffähigen und nicht nachprüfbaren Gutachten würden sofort zurückgegeben werden. Im Familienrecht, das zeigt die Erfahrung, wird dies anders gehandhabt. Ob dies mit der Meinung von Dworak zusammenhängt, kann dahingestellt bleiben.

Erfreulicherweise bekennt sich insoweit das OLG Schleswig überzeugend zur Nachprüfbarkeit:

*„Das Gebot des wissenschaftlich fundierten Vorgehens, der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit ist zu beachten“.*¹⁹

Daran ändert auch die Kritik von Salzgeber und Bublath nichts:

„Diese damit einhergehende meist formale Aspekte der Begutachtung betreffende Ausdifferenzierung der schriftlichen Gutachten führt zu einer längeren zeitlichen Dauer der Begutachtungen und höheren Kosten. Es besteht die Besorgnis, dass die Qualität eines Gutachtens vor allem an Formalien gemessen wird und weniger an der Relevanz für das Kindeswohl. Der wesentliche Aspekt, dass ein Gutachten auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Erkenntnisse dem Kindeswohl dienen und zur Lösungsfindung

¹⁸ Bohl, Döbereiner und Keyserlingk, Die Haftung des Ingenieurs im Bauwesen, Rn. 195

¹⁹ OLG Schleswig, 7.5.2020 – 13 UF 4/20

3. Qualitätsstandard für psychologische Gutachten

Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen und beantwortet eine von einer Auftraggeberin / einem Auftraggeber vorgegebene Fragestellung (oder mehrere Teilfragestellungen). Die Fragestellung betrifft bestimmte Aspekte des Erlebens und Verhaltens von einer Person oder mehreren Personen. Die Fragestellung muss im Rahmen des nachfolgend beschriebenen diagnostischen Prozesses beantwortet sein. Im Gutachten muss dieser Prozess und die Beantwortung der Fragestellung nachvollziehbar dargestellt werden³⁴.

Die im Rahmen der Begutachtung eingesetzten Methoden müssen so beschrieben werden, dass **sie nach wissenschaftlich akzeptierten Gütekriterien** beurteilt werden können³⁵.

Die Entscheidungsfindung soll mit Hilfe eines solchen Gutachtens fundierter und nachvollziehbarer getroffen werden können³⁶. Denn die gewonnenen Erkenntnisse sind, wenn auch keine wissenschaftliche Arbeit im engeren Sinn, doch vor dem Hintergrund aktueller Forschungsergebnisse und auf Basis statistischer Beziehungen nachvollziehbar zu bewerten³⁷.

Betroffene, Auftraggeber und Obergutachter finden hierin den Maßstab für eine Bewertung von (Familien)psychologischen Gutachten³⁸. Der Begriff Gutachten ist nicht gesetzlich definiert, aber fachlich³⁹.

Dies bedeutet, die Gutachter haben zu benennen, woran sie sich orientieren. Dies dient der Nachprüfbarkeit des Vorgehens und des Einhaltens formeller Kriterien.

Dass die Gutachterin die älteren Qualitätsstandards für psychologische Gutachten⁴⁰, die die Deutsche Gesellschaft für Psychologie erstellt hat, beachtet hat, ergibt sich aus dem Gutachten nicht. Zwar lassen die Qualitätsstandards dem Gutachter einen gewissen Freiraum im Gutachtensaufbau, die wesentlichen Aspekte müssen aber für ein prüffähiges, nachvollziehbares und verwertbares Gutachten vorhanden sein⁴¹. Zwar sind diese Standards nicht in Gesetzeskraft erwachsen, sie geben aber wieder, was unter einem wissenschaftlichen und sachkundigen Gutachten zu verstehen ist – und was das Gericht bei seiner Prüfung zu fordern und zu hinterfragen hat. Dies gewährleistet auch, dass

³⁴ Amelang et. al., Psychologische Diagnostik und Intervention

³⁵ Qualitätsstandards für psychologische Gutachten 2017, im Folgenden kurz DGPS, Link

https://www.dgps.de/fileadmin/user_upload/PDF/Empfehlungen/GA_Standards_DTK_10_Sep_2017_Final.pdf

³⁶ Salzgeber, Rn. 1432

³⁷ Salzgeber, Rn. 1314

³⁸ DGPS aaO S. 2

³⁹ Salzgeber Rn. 1432

⁴⁰ DGPS aaO

⁴¹ Salzgeber, Rn. 1313

kein wesentlicher Aspekt vergessen wird und dem Leser erleichtert, alle Informationen rasch zu erlangen⁴². Dem hat sich das OLG Schleswig mit überzeugenden Argumenten angeschlossen.⁴³

Dies bedeutet aber nicht, dass man alle in den Anforderungen niedergelegten Aspekte in eigenen Gliederungspunkten wiedergeben muss, es reicht aus, wenn die Informationen sich aus dem Gutachten ergeben⁴⁴.

Ähnliches findet sich in den Seiten 6 und 7 der **Mindestanforderungen**⁴⁵. Diese gelten inzwischen als der deutsche Standard. Daneben gibt es noch die Standards des FSLs nach Jopt und Behrend⁴⁶ und weitere, die Salzgeber benennt⁴⁷ oder die von Westhoff und Kluck propagierten EOD-Standards⁴⁸. Im Literaturverzeichnis der österreichischen Vorgaben sind noch die AFCC-Standards von 2006 (mit einem nicht funktionierenden Link!) benannt. Diese definiert Salzgeber als durchaus geeignet, um „bei uns Anwendung zu finden.“⁴⁹

Diese Gutachtensrezension orientiert sich an der Empfehlung für Sachverständigengutachten im Bereich des Familienrechts und an den Mindestanforderungen, die inzwischen als Standard in Deutschland auch politisch akzeptiert sind⁵⁰ und von der breitesten Basis an Interessenvertretern und Sachkundigen getragen wird (weshalb auch die Empfehlungen hierauf Bezug nehmen⁵¹).

Laut Seite 2 des Gutachtens möchte sich das Gutachten an den „aktuell gültigen Gütekriterien“ orientieren, ohne konkret zu benennen, welche genau die Gutachterin meint oder verwendet.

Ein Literaturverzeichnis ist nicht vorhanden, so dass auch keine der weiteren Standards benannt sein können.

Eine wissenschaftliche Arbeit kann damit per se nicht mehr vorliegen:

„Wissenschaftliches Arbeiten bedeutet auch, den eigenen Weg zur Beantwortung der Forschungsfrage für den potentiellen Leser sowohl transparent als auch nachvollziehbar zu machen.

Es muss deshalb offengelegt werden, auf welche Weise, das heißt mittels welcher Methoden und unter Zuhilfenahme welcher Quellen Wissen gewonnen wurde.

⁴² Salzgeber aaO

⁴³ OLG Schleswig, 7.5.2020 – 13 UF 4/20

⁴⁴ Salzgeber, Rn. 1453

⁴⁵ Mindestanforderungen

⁴⁶ Fachverband Systemisch-lösungsorientierter Sachverständiger, <https://fsls.de/standards/>

⁴⁷ Salzgeber, Rn. 1500

⁴⁸ Westhoff und Kluck, S. 255

⁴⁹ Salzgeber, Rn. 1500

⁵⁰ Vgl. Winkelmeier-Becker in <https://www.rtl.de/cms/aufgedeckt-falsches-gutachten-bei-sorgerechtsstreit-reporter-hilft-verzweifelter-mutter-4901881.html>

⁵¹ BMSGPK, S. 17

Entspricht das vorliegende Gutachten in formeller und rechtlicher Hinsicht den Vorgaben fachspezifischen Anforderungen an ein solches Gutachten (Mindestanforderungen, Empfehlungen etc.)?

Das vorliegende Gutachten entspricht den fachspezifischen Vorgaben von Salzgeber oder den Mindestanforderungen nicht ansatzweise.

Ist das vorliegende Gutachten nachvollziehbar und prüffähig?

Das vorliegende Gutachten ist nicht nachvollziehbar, wesentliche Teile fehlen, um die gezogenen Schlüsse prüfen zu können, insbesondere die konkreten Testauswertungen als Anlage.

Ist das Gutachten wissenschaftlich?

Das vorliegende Gutachten ist unwissenschaftlich. Kein einziger relevanter Schluss ist mit Literatur begründet, die Hypothesen sind falsch gestellt, die Antworten auf die gerichtlichen Fragestellungen sind nicht mit Literatur begründet bzw. gar nicht begründet. Der Arbeitsauftrag wurde erheblich zum Nachteil der Mutter überschritten.

Ist das Gutachten verwertbar?

Dieses Gutachten ist nicht verwertbar.

15. Literaturverzeichnis

- AG Schwäbisch-Hall. (25. 10 2021). Beschluss 2 F 150/20.
- Amann und Neukirch. (2 2015). Fragwürdige Instrumente. *Der Spiegel*.
- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. (2. Auflage 2019). Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigen Gutachten im Kindschaftsrecht.
- Bundesgerichtshof. (2011). IV ZR 190/08, Rn. 5.
- Bundesgerichtshof. (2011). XII ZB 68/09 Rn. 42.
- Bundesgerichtshof. (2011). XII ZB 68/09 Rn. 42.
- Bundesgerichtshof. (2020). IV ZR 220/19 Rn. 12.
- Dorsch. (2022). Lexikon der Psychologie. <https://dorsch.hogrefe.com/>.
- Engel. (2003). Stellungnahme zur Testrezension des MMPI-2. *Report Psychologie*.
- Engel, Hathaway, McKinley. (2000). Minnesota Multiphasic Personality Inventory®-2. <https://www.testzentrale.de/shop/minnesota-multiphasic-personality-inventoryr-2-69391.html#1+1>.
- Hank und Schwenkmezger. (2003). Unvertretbar nach 40 Jahren Anwendung. *Report Psychologie*.
- Jacob. (2022). Interaktionsbeobachtung von Eltern und Kind .
- Kandzora, J. (2015). Zwölf Stämme: Sekte muss Gutachten akzeptieren. *Augsburger Allgemeine* <https://www.augsburger-allgemeine.de/noerdlingen/Noerdlingen-Zwoelf-Staemme-Sekte-muss-Gutachten-akzeptieren-id33800637.html>.
- MMPI-2 Gesamtnorm. (2001). <https://docplayer.org/27866202-Mmpi-2-minnesota-multiphasic-personality-inventory-2-standard-gesamtnorm-geschlechtsspezifisch-t-werte-50-10z-l-luegenskala.html>.
- Oberlauer. (1/2014). Die gerichtliche Verwertung von Privatgutachten. *Sachverständige*, S. S. 25.
- OGH. (2013). 10 Ob S 151/13y.
- OLG München Familiensenate Augsburg. (2015). 30 UF 232/15.
- Plattner. (2017). Erziehungsfähigkeit aus psychologischer Sicht.
- RA Mag. Alexander Todor-Kostic, L. (2015). Privatgutachten: Zivil- versus Strafverfahren. *AnwBl*, S. 353.
- Salzgeber. (7. Auflage 2020). *Familienpsychologische Gutachten*.
- Sprau. (2022). *Grüneberg: Bürgerliches Gesetzbuch*, Rn. 73a.
- Testverfahren MMPI-2. (2022). <https://www.karteikarte.com/card/398079/basisskalen-des-mmpi-2>.
- Westhoff, K. (6. Auflage 2014). *Psychologische Gutachten*.
- Wikipedia. (kein Datum). Minnesota Multiphasic Personality Inventory. https://de.wikipedia.org/wiki/Minnesota_Multiphasic_Personality_Inventory#Beschreibung.